

**Gesetzentwurf**  
**der Fraktion der SPD**

**Entwurf eines Sechsendreißigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes**

**A. Problem**

Die langfristige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gehört zu den wichtigsten Zielen staatlicher Politik. Im Hinblick auf die Bedrohung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und die Umweltzerstörungen sollte daher im Grundgesetz klargestellt werden, daß der Staat für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu sorgen hat.

**B. Lösung**

Umweltschutz wird als Staatszielbestimmung im Grundgesetz verankert.

**C. Alternativen**

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

**D. Kosten**

keine

**Entwurf eines Sechsenddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

**Artikel I**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20 a eingefügt:

**„Artikel 20 a  
Umweltschutz**

Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.“

2. In Artikel 28 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie muß auch der Verantwortung des Staates für die natürlichen Lebensgrundlagen gerecht werden.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1987

**Dr. Vogel und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Die vorgesehene Änderung des Grundgesetzes hat die Verankerung des Umweltschutzes als Staatszielbestimmung im Grundgesetz zum Gegenstand. Diese Änderung soll die Verantwortung des Staates für den Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen herausstellen. Dies erscheint angesichts der teilweise dramatischen Bedrohungen und Schädigungen der natürlichen Lebensgrundlagen besonders notwendig.

Nach langjährigen Diskussionen über die Aufnahme weiterer Grundrechte oder Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz kündigte Bundeskanzler Schmidt am 24. November 1980 in seiner Regierungserklärung zu Beginn der 9. Legislaturperiode eine Prüfung an, ob in das Grundgesetz detaillierte Staatszielvorstellungen oder Gesetzgebungsaufträge aufgenommen werden sollen. In der Erklärung der Bundesregierung zur Rechtspolitik wurde die Absicht am 19. März 1981 vom Bundesminister der Justiz vor dem Deutschen Bundestag näher erläutert. Dabei wurde die Sicherung des inneren und äußeren Friedens, der Schutz der Umwelt und der Gesundheit und ein Angebot ausreichender und menschenwürdiger Arbeit für alle als Beispiele genannt. Die von den Bundesministern der Justiz und des Innern berufene unabhängige „Sachverständigen-Kommission Staatszielbestimmungen — Gesetzgebungsaufträge“, unter Vorsitz von Prof. Dr. Denninger, legte am 10. August 1983 einen Bericht vor, in dem sie Ergänzungen des Grundgesetzes in den Bereichen Arbeit, Umwelt und Kultur empfahl.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Sachverständigen-Kommission wird mit dem Gesetzentwurf die Einfügung einer Staatszielbestimmung zum Umweltschutz in das Grundgesetz vorgeschlagen. Damit wird klargestellt, daß dieses Staatsziel der freien Zweckwahl der politischen Organe entzogen und für sie verbindlich ist. Durch die Aufnahme dieses Staatsziels in das Grundgesetz sind positive Impulse und Auswirkungen auf Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu erwarten.

Über Ergänzungen des Grundgesetzes in den Bereichen Arbeit und Kultur wird weiter nachgedacht werden müssen.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel I Nr. 1

Umweltschutz ist für den Menschen von existenziellem, langfristigen Interesse. Ihm kommt elementare Gemeinwohlbedeutung zu. Der Mensch ist

für seine biologisch-physische Existenz auf eine weitgehend intakte Umwelt (Wasser, Boden, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, Naturhaushalt und Klima) angewiesen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind bedroht. Luftverschmutzung, Schadstoffe im Wasser und in den Nahrungsmitteln, Schädigungen des Bodens, Waldsterben und das Aussterben vieler Tier- und Pflanzenarten gefährden heute, für jeden erkennbar, unsere Lebensgrundlagen. Es muß gehandelt werden, um der Umweltkrise zu begegnen und drohende Umweltkatastrophen zu verhindern.

Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist zu einer grundlegenden und hochrangigen Aufgabe geworden, die ohne staatliches Handeln nicht bewältigt werden kann.

Die Verankerung der Staatszielbestimmung zum Umweltschutz ist erforderlich, da im geltenden Verfassungsrecht ein zufriedenstellender Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nicht gewährleistet ist. Es gibt Lücken in bezug auf einen umfassenden Umweltschutz, insbesondere hinsichtlich des Lebens- und Gesundheitsschutzes der zukünftigen Generationen, des Schutzes von öffentlichen Gewässern, Ökosystemen, der Artenvielfalt, des Klimas und der Ressourcenbewirtschaftung. Damit besteht die Gefahr, daß das Interesse am Umweltschutz in der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung gegenüber anderen kurzfristigen oder stärker sichtbaren Allgemein- oder Privatinteressen zurückgedrängt wird. Es gibt noch erhebliche Mängel im Umweltrecht hinsichtlich Luftverunreinigung, Umweltchemikalien, Bodenschutz, Artenschutz, Wasserreinhaltung und Trinkwasserversorgung. Zu einem erheblichen Teil fallen diese Mängel in den Bereich verfassungsrechtlicher Schutzlücken (wie atomare Entsorgung, ökologische Wirkungen von Umweltbelastungen, Schutz natürlicher Ressourcen), so daß die Verankerung einer Staatszielbestimmung Umweltschutz im Hinblick auf die gegenwärtige und zukünftige Umweltpolitik geboten ist.

Durch die Formulierung des Artikels 20 a GG wird klargestellt, daß der Staat für die natürlichen Lebensgrundlagen eine besondere Schutzpflicht hat.

Damit werden normative Richtlinien an die Gesetzgebung im Grundgesetz festgeschrieben, die eine grobe Vernachlässigung oder Untätigkeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu einem Verstoß gegen die Verfassung werden lassen. Diese Staatszielbestimmung wird Leitfunktion haben und auch Richtlinie für die Anwendung durch Verwaltung und Gericht sein.

#### Zu Artikel I Nr. 2

Durch die Einfügung des Satzes in Artikel 28 Abs. 1 wird erreicht, daß die Staatszielbestimmung Um-

weltschutz in Artikel 20 a auch für die Länder und Gemeinden verbindlich wird.

Der Umweltschutz soll als Staatsziel den in Artikel 28 Abs. 1 GG bereits verankerten Staatszielen im Rang nicht nachstehen.

#### **Zu Artikel II**

Die Einführung einer Staatszielbestimmung Umweltschutz erfordert keine Übergangszeit. Das Gesetz soll deshalb zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.